

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**Rohrreinigung Zorn GmbH, Süderholz**  
**Stand: Januar 2025**

**1. Allgemeines**

Die nachstehenden Bedingungen gelten generell für sämtliche Arbeiten und Leistungen, die durch uns ausgeführt werden.

Diese Bedingungen gelten immer, auch, wenn in Auftragsschreiben auf diese Bedingungen kein Bezug genommen wird oder in irgendeiner Art und Weise auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen hingewiesen wird. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

sind auch dann nicht aufgehoben, wenn der Auftraggeber andere oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen vor oder nach unserer Auftragsbestätigung übermittelt.

Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten nur bei einer Auftragserteilung innerhalb von 60 Tagen.

Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen wird, gilt ergänzend die VOB

**2. Mitwirken und Verpflichtungen des Auftraggebers**

Arbeitserschwernisse oder –erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z.B.

- die Existenz von Schächten / Revisionsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstauklappen oder sonstigen Dingen
- Einsatz von Chemikalien, Gasen oder anderen gefährlichen/gesundheitschädigende Stoffe
- frühere Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems in der Anlage
- Rohrdefekte, wie marode Rohrsysteme, Wurzeleinwüchse oder ähnliches
- grobe Mängel am Abwassersystem

müssen unseren Mitarbeitern spätestens bei Arbeitsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

Im Interesse des Arbeitserfolgs bzw. Schadenprävention hat der Auftraggeber (oder eine bevollmächtigte Person) dafür Sorge zu tragen, den Monteuren für die Dauer der Arbeiten ungehinderten Zugang zu allen notwendigen Geschossen, Räumen, Entwässerungsgegenständen und -leitungen zu ermöglichen.

Sofort nach der Fertigstellung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber (oder eine bevollmächtigte Person) zu kontrollieren, ob alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, -leitungen und sonstige Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen worden sind. Spätere Reklamationen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

In bestimmten Fällen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die gesamte Anlage oder betreffende Anlagenabschnitte außer Betrieb und eventuell vorhandene Gefahrenstoffe entfernt sind.

### **3. Durchführung der Arbeiten**

Im Zuge der auszuführenden Arbeiten obliegt es allein unseren Mitarbeitern

- die Auswahl des Maschinen- bzw. Geräteeinsatz
- die Durchführungsweise der Arbeiten
- sowie die Bestimmung des Arbeitsausgangspunkt

zu bestimmen, die hierbei vor allem die Gebote der Gründlichkeit und Nachhaltigkeit beachten.

### **4. Erfolg der Arbeiten**

Unsere Arbeiten, wie Verstopfungsbeseitigungen, Reinigungen, TV-Inspektion, Ortung und sonstige Tätigkeiten sind Gegenstände eines Dienstvertrages. Für den Erfolg kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Erfolgshindernisse, die vor Beginn der Arbeiten nicht erkennbar sind können sein:

- extreme Wurzeleinwüchse
- fehlende oder falsche Anschlüsse
- Rohrbeschädigungen / Rohrbrüche / Rohrzusammenbrüche
- Betonverschlüsse
- Fremdkörper
- Ablagerungen

Bei starken Ablagerungen kann es bei der Beseitigung auch schon mal zu Beschädigungen des Rohres (Stahl, Gusseisen, Steinzeug, Kunststoff oder Eternit) kommen. Der Auftraggeber muss, wenn im Sinne eines Werkvertrages gearbeitet wird, den geschuldeten Erfolg einer Arbeit ermöglichen. Hierzu gehören gegebenenfalls das Freilegen von Kanälen und Leitungen und z.B. das Aufstemmen eines Fußbodens um Rohrschäden zu reparieren und um die Verstopfung in der Leitung zu beseitigen.

### **5. Schadensersatzansprüche / Haftung**

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung oder der unerlaubten Handlung)

haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.

Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt

Schadensersatz- bzw. Haftungsforderungen werden generell ausgeschlossen bei:

- Austretende, verloren gegangen oder stecken gebliebene Spiralen, Schläuche oder sonstige Werkzeuge in Entwässerungsleitungen bzw. Entwässerungsgegenständen
- Arbeiten an Entwässerungsgegenständen und Leitungen, die nicht vorschriftsgemäß Installiert wurden und nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (zum Beispiel nicht vernünftig befestigte Leitungen, etc.)

- Arbeiten an Rohr-Abzweigen, Doppelabzweigen oder Bögen mit einem Winkel von mehr als 45 Grad (Risiko des eventuellen Vordringens der eingeführten Werkzeuge (z.B. Motorspirale, Hochdruckschlauch, etc.) in die falsche Richtung oder Blockade dieser
- Arbeiten an defekten (z.B. verrotteten, rissigen, brüchigen) Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen oder sonstigen Anlagen
- Austretende Inhalte der Anlagen
- Arbeiten an Anlagen mit Ablagerungen und/oder Verstopfung aus Material, das widerstandsfähiger ist als das der Anlage (Rohrmaterial) selbst, z.B. an Kunststoff, oder Eternitabflussanlagen mit Betonverstopfung
- Arbeiten an Anlagen, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden
- Austritt oder Beschädigung von/durch gefährliche/n Stoffe/n

Insofern einer der genannten Punkte aus Nummer 2 zutrifft und der Auftraggeber im Vorfeld nicht schriftlich informiert oder ausreichende Informationen zurückhält, übernimmt dieser die komplette Haftung für Schäden im Zuge der Reinigungsarbeiten.

Der Auftraggeber (oder eine bevollmächtigte Person) ist zur Dokumentation verursachter Schäden auf dem Rapport-/Arbeitsschein verpflichtet.

Im Falle einer Haftung, ist diese auf den reinen entstanden Sachschaden begrenzt.

## **6. Gewährleistung**

Bedingt durch die andauernde Benutzung von Entwässerungsgegenständen oder Leitungen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch deren unsachgemäße oder missbräuchliche Benutzung. Aus diesem Grund müssen uns Reklamationen innerhalb von 24 Stunden nach Ausführung der Reinigungsarbeiten schriftlich zugehen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Der Auftraggeber (oder eine bevollmächtigte Person) hat uns einen Mangel der Reparatur oder Montage unverzüglich mitzuteilen. Hat der Auftraggeber (oder eine bevollmächtigte Person) ohne Einwilligung von uns Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selber ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so erlischt die komplette Haftung von uns für diese Arbeiten.

## **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Standardpreise für alle Rohrreinigungsarbeiten.

Dasselbe gilt für Sonderarbeiten die nicht unmittelbar zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten gehören, wie z.B. Aufschneiden, Aufgraben, Aufstemmen und ähnliche sowie für nicht von uns zu vertretene Verlustzeiten [zum Beispiel: Wartezeiten, Herstellung von Zugänglichkeiten (Airfitstopfen oder andere)].

Unter Umständen sind vom Auftraggeber in gewissen Konstellationen Strom und Wasser kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel.

An- und Abfahrten werden im näheren Umkreis generell pauschal, und bei weiterer Entfernung nach Fahrzeitaufwand analog der Arbeitszeit, je Auftrag berechnet. Hierbei gilt die Fahrtzeit von/nach Süderholz OT Wüstene

Havariearbeiten und -leistungen die außerhalb der normalen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen erbracht werden, werden mit einem angemessenen Aufschlag berechnet.

Wir behalten uns vor, je nach Fortschritt unserer Arbeiten angemessene Abschlagzahlungen zu fordern.

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro rein netto zuzüglich der zum Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Insofern es keine gesonderten Vereinbarungen gibt beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage ab Rechnungsdatum. Wird dieses nicht eingehalten gerät der Kunde im Anschluss automatisch in Zahlungsverzug und es fallen nach § 247 BGB verpflichtende Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz an.

#### **8. Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderung ist ausgeschlossen.

#### **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.